§ 7 Departments

(1) [1]Die Departments tragen eine herausgehobene Verantwortung für den Betrieb von in der Grundordnung näher bestimmten Einrichtungen, für die eigenständige Verwaltung der Personal- und Sachkosten, sie vergeben Promotions- oder Postdoc-Fellowships und wirken bei der Einstellung des Department-Personals mit. [2]Sie haben dabei die Belange der Lehre angemessen zu berücksichtigen. [3]Departments arbeiten hinsichtlich der Lehre mit den Aktivitätsfeldern zusammen. [4]Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) [1]Mitglieder des Departments sind die Mitglieder der Universität, die in diesem überwiegend tätig sind. [2]Studierende sind keinem Department zugeordnet.